



Presseinformation

zur 14. Sitzung des Kreistages
am 05.10.2023

TOP 4

Erweiterung der Stellvertretung in den Ausschüssen

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistags vom 10.07.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, eine möglichst rechtssichere Erweiterung der Geschäftsordnung vorzusehen, wonach optional zur bisherigen Vertretungsregelung auch Vertreterlisten zugelassen werden.

Wie bereits in der Beschlussvorlage für den Kreistag (029/2023/2) ausgeführt, wird eine solche Öffnung seitens der Verwaltung für zulässig erachtet, soweit gewährleistet ist, dass stets eindeutig und ohne zusätzliche Einzelfallentscheidung klar ist, welches konkrete Ausschussmitglied durch welches konkrete Fraktionsmitglied vertreten wird. Eine unklare („wilde“) Stellvertretung ist unzulässig und zu vermeiden. Weiter ist zu vermeiden, dass konkurrierende Vertretungsanfragen mehrerer Ausschussmitglieder an die gleiche Vertretung oder mehrerer Vertretungen glauben, dasselbe verhinderte Mitglied zu vertreten.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass in der Kommentarliteratur teils die Auffassung vertreten wird, dass eine Vertretung nach Listen das Gebot der namentlichen Vertreterbestellung verletzt. In Ermangelung konkreter Rechtsprechung zu diesem Thema ist ein theoretisches Restrisiko dahingehend nicht auszuschließen, dass sich die Rechtsprechung dieser Auffassung anschließen könnte. Gleichwohl entspricht die gewählte Textfassung der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages, so dass dieses Restrisiko für beherrschbar erachtet wird.

In der Auslegung der Vertretungsregelung wird vorausgesetzt, dass die Berufung von Vertretungen streng nach der Reihenfolge der aufgetretenen Vertretungsfälle erfolgt. Im Zweifel ist die Anzeige der Verhinderung beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Fraktion entscheidend. Soweit mehrere Vertreter gemäß der Liste berufen werden, führt das Erscheinen eines an sich verhinderten Fraktionsmitglieds nicht dazu, dass die Vertreter gemäß Liste „Nachrücken“ und die in der Reihenfolge am weitesten unten stehende Vertretung ausfällt. Vielmehr fällt hier nur der Vertreter aus, der für das doch erschienene Mitglied als Vertreter berufen wurde und die übrigen Vertretungen bleiben unberührt.

Um unnötige Komplikationen des Sitzungsdienstes zu vermeiden, regt die Verwaltung an, dass die Fraktionen möglichst einheitlich von einer der Vertretungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

Der Kreisausschuss hat die Angelegenheit am 26.09.2023 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag einstimmig folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

1. Nach § 33 Abs. 4 S. 1. der Geschäftsordnung wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Vorschlag einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft werden anstelle feststehender Stellvertreter bzw. Stellvertreter für den Verhinderungsfall eines jeden Ausschussmitglieds stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge durch den Kreistag namentlich bestellt.“
2. Nach § 34 Abs. 2 S. 1 und § 35 S. 3 der Geschäftsordnung wird folgender Satz eingefügt:
„§ 33 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.“